

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 212.248 vom 25. März 2011

G/A. 196.732/Vbis-45

In der Rechtssache : **BRODESSER** Uwe,
 Wahlдомизил bei
 Herrn Yves DERWAHL, Rechtsanwalt,
 Aachenerstrasse 21
 4700 Eupen,

 gegen :

 den Belgischen Staat,
 vertreten durch den Minister der Justiz,
 Wahlдомизил bei
 Herrn Bernard DERVEAUX, Rechtsanwalt,
 Veldstraat 5
 3078 Kortenberг.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 9. Juni 2010 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Uwe BRODESSER um die Nichtigerklärung der Entscheidung des Ministers der Justiz vom 13. April 2010 bezüglich seiner Überstellung in Deutschland, um die verbleibende Strafe in einem deutschen Gefängnis zu verbüßen, ersucht;

Aufgrund des Entscheids Nr. 208.340 vom 21. Oktober 2010, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts abgewiesen wird und die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des Ersuchens von Frau VOGEL, erster Auditor beim Staatsrat, vom 14. Dezember 2010 zur Anwendung des durch Artikel 15ter des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 15. Dezember 2010, mit dem der klagenden Partei notifiziert wird, dass die Kammer die Verfahrensrücknahme aussprechen wird, es sei denn, sie ersucht um Anhörung;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 208.340 vom 21. Oktober 2010 den Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts abgewiesen hat; dass dieses Entscheid der klagenden Partei am 2. November 2010 notifiziert worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 17, § 4ter, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, dass es in Bezug auf die klagende Partei eine Vermutung der Verfahrensrücknahme gilt, wenn sie - nach Abweisung ihres Antrags auf Aussetzung eines Akts oder einer Verordnung - nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids die Fortsetzung des Verfahrens beantragt;

In der Erwägung, dass die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat; dass sie nicht um Anhörung ersucht hat; dass infolgedessen gesetzlich vermutet wird, dass sie ihre Klage zurücknimmt,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird ausgesprochen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am
fünfundzwanzigsten März zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Fräulein	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Präsident,

C. BERTIN.

M. HANOTIAU.